



K u n d m a c h u n g

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und der Auszahlung des Jagdpachtschillings

Der Jagdpacht für die Genossenschaft **M A R C H E G G** wurde zeitgerecht bei der Gemeindekassa erlegt. Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom **31. März 2025 bis 20. April 2025** während der Amtsstunden im Gemeindeamt Marchegg zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Jagdausschussobmann, Herrn **Hans Peter KUHN, 2294 Marchegg, Siedlung Heimatland 6** in der Zeit von **31. März 2025 bis zum 20. April 2025** einzubringen. Spätere Änderungen können nicht mehr durchgeführt werden.

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt am

21. April 2025 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Marchegg (Buchhaltung).

Die Abholung und Behebung des Jagdpachtes ist nach dem 1. Auszahlungstage **innerhalb von 6 Monaten** bei der Stadtgemeinde Marchegg (Buchhaltung) möglich. Das heißt das der Jagdpacht bis zum **21. Oktober 2025** während der Amtsstunden am Gemeindeamt (Buchhaltung) behoben werden kann.

Bei Bekanntgabe der Bankverbindung und der Bankleitzahl ist eine Überweisung (abzüglich Überweisungsspesen) möglich. Beträge unter der Bagatellgrenze von **€ 15,00** werden nicht überwiesen und sind nur durch Barabhebung am Gemeindeamt abzuholen. Die Bekanntgabe der Bankverbindung hat bei der Stadtgemeinde Marchegg zu erfolgen.

Die bis zum 30. November 2025 nicht abgeholt bzw. überwiesenen Restbeträge werden für dem vom Jagdausschuss beschlossenen Verwendungszweck verwendet.



Der Bürgermeister


Andreas Pataki

Angeschlagen am: 28.03.2025

Abgenommen am: 22.10.2025